18. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Einrichtungen, die gemäß den §§ 45 Abs. 8 Satz 1, 47 Abs. 6 Satz 1 PflAPrV in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, § 47 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 PflAPrV den praktischen Teil der Kenntnis- oder Eignungsprüfung in Bayern als Simulationsprüfung oder anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach § 45a PflAPrV durchführen dürfen.